

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
**Immissionsschutzrecht;
 Verordnung über Ruhe störende Haus- und Gartenarbeiten (Lärmschutzverordnung)**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt, von der Ermächtigung zum Erlass einer sog. Lärmschutzverordnung nach Art. 14 BayImSchG weiterhin keinen Gebrauch zu machen.

Sachverhalt

Immer wieder werden aus der Bevölkerung Wünsche an die Stadtverwaltung herangetragen, dass in Fürth eine sogen. Lärmschutzverordnung erlassen werden möge. Auf Wunsch des Direktoriums soll diese Frage dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vorgelegt werden.

Die Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Verordnung bildet seit dem 01.11.1974 Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes. Danach können die Gemeinden zum Schutz vor unnötigen Störungen Verordnungen über die zeitliche Beschränkung Ruhe störender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonüber-

tragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten von Haustieren erlassen.

Die Städte Nürnberg, Schwabach und Zirndorf verfügen über solche Verordnungen, regeln jedoch jeweils unterschiedliche Gegenstände und unterschiedliche Zeiten.

Die Stadt Erlangen hat ihre Verordnung auslaufen lassen, dort existiert somit keine mehr.

Es darf nochmals eindringlich vor dem Erlass einer solchen Verordnung gewarnt werden. Wenn die Stadt eine solche Verordnung erlässt, erhält sie kurzfristig Beifall von allen möglichen Leuten, steht jedoch dann in der Vollzugspflicht. Die Stadt wird für jeden Nachbarschaftsstreit, der sich in Sägen, Bohren und Hämmern, Hundegebell oder auch musizierenden oder spielenden Kindern nach Feierabend entlädt, zur Verantwortung gezogen.

Personalmehrungen im Vollzugsbereich sind unabweisbar, wollte man sich nicht dem Vorwurf aussetzen, Papiertiger zu produzieren.

Darüber hinaus wird auf ein Schreiben des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20.06.1997 verwiesen. Dort wird die Problematik „Lärmerzeugung durch Hausbesitzer selbst“ und „Lärmerzeugung durch gewerbliche Unternehmen“ dargestellt.

Sofern ein gewerblicher Unternehmer im Auftrag des Hausbesitzers tätig wird, gelten für ihn die Reglementierungen auch. Wenn es sich jedoch um „typischerweise Arbeiten handelt, die nur ein auf solche Arbeiten ausgerichtetes Gewerbeunternehmen“ ausführt, dann würde die Verordnung nicht gelten, auch wenn diese Arbeiten im Einzelfall durch den Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Es müsste dann die Immissionsschutzbehörde im Einzelfall entscheiden, welcher Arbeitstypus im Einzelfall gerade vorgelegen hat.

Nach neuerer Auffassung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Schreiben vom 03.05.1999) sind entsprechende Lärmbelästigungen als typische Nachbarschaftsstreitigkeiten primär auf dem Zivilrechtsweg zu klären. Die Verweisung von Beschwerdeführern auf die Nachbaransprüche nach BGB ist danach in der Regel Ermessensfehlerfrei.

Zusammenfassung:

Eine Lärmschutzverordnung ist ein bürokratisches Monstrum, von dem nur abgeraten werden kann. Überdies erschiene es angesichts immer weiter reichender Deregulierungsbemühungen auf allen Ebenen nicht mehr zeitgemäß, dass die Stadt Regelungen für zusätzliche Lebensbereiche der Bürgerschaft treffen würde.

Finanzielle Auswirkungen			jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Falls ja: Pflegerin/Pflegler wurde beteiligt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III / OA

Fürth, 18. Oktober 2004

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Jürgen Tölk, OA	Tel.: 974-1490
---------------------------------------	-------------------